



Leitfaden Fördermittelbeantragung zu Nachhaltigkeitsprojekten

Operation Sustainability

Leitfaden Fördermittelbeantragung zu Nachhaltigkeitsprojekten

- 1.0 Einführung: Unternehmen Nachhaltigkeit
- 2.0 Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten
 - 2.1 KMU Projektmöglichkeiten
 - 2.2 ERP-, KfW und sonstige Förderprogramme
- 3.0 Voraussetzungen und Richtlinien
- 4.0 Fördermittelleitfaden Bund, Länder, EU
 - 4.1 §§ 23,44 VV-BHO
 - 4.1.1 Bewilligungsvoraussetzungen
 - 4.1.2 Antragsverfahren
 - 4.2 EU-Beihilfereglungen
 - 4.2.1 De-minimis Verordnung
 - 4.2.2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- 5.0 Weiterführende Informationen und Beratungsangebote

1.0 Einführung: Unternehmen Nachhaltigkeit

Der Diskurs der Nachhaltigkeit setzt als Grundlage einen allgemeinen Bewußtseinswandel auf gesellschaftlicher, unternehmerischer und politischer Ebene voraus. Hierbei muss allen beteiligten Akteuren im wirtschaftlichen Prozess bewusst werden, dass die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung durch eine freiwillige Orientierung an ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen als Schlüssel zu einer zukunftsfähigen Unternehmensentwicklung dient.

Insbesondere für KMU (Kleiner und mittlere Unternehmen nach EU Richtlinie) gibt es hierfür eine Vielzahl von attraktiven Fördermöglichkeiten.

Neben dem unternehmerischen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung, liegen viele weitere Vorteile einer Förderung klar auf der Hand. Das Projektvorhaben, wie etwa die Installation energieeffizienter Kühlanlagen für einen Supermarkt, kann durch Darlehen und Zuschüsse langfristig und günstig finanziert werden. Bürgschaften ergänzen bankübliche Sicherheiten und ermöglichen so die Aufnahme von Darlehen. Auf den zweiten Blick lassen sich weitere Vorteile einer Förderung erkennen. So wird Kapital aus Nachrangdarlehen in der Bilanz wie Eigenkapital gewertet. Das vergrößert die Kreditwürdigkeit und erweitert damit den unternehmerischen Spielraum.

Dazu kommen die intensive Vorbereitung und Beratung im Vorfeld der Fördermittelvergabe, die den Weg zu interessanten Kreditprogrammen ebnen.

Bund, Länder und EU bieten dem mittelständischen Unternehmen somit ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten in den Bereichen Umweltschutz, Energie, Regionalentwicklung und Innovation.

2.0 Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten (Quelle BMWi)

2.1 KMU Projektmöglichkeiten

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten für KMU für Nachhaltigkeitsprojekte. Die folgende Aufstellung soll einige Beispiele aufzeigen und zugleich als Anstoß für eigene, innovative Ideen zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung dienen.

Umwelt und Energie:

- **Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge** → Anreiz zur Anschaffung von Nutzfahrzeugen nach EURO Norm ab 12t Gesamtgewicht
- **BMU-Umweltinnovationsprogramm (UIP)** → Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Abwasserreinigung/Wasserbau, Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie Sanierung von Altablagerungen, Bodenschutz, Luftreinhaltung, Minderung von Lärm und Erschütterungen, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien sowie umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung.
- **Klimaschutzinitiative** – Maßnahmen an gewerblichen Kälteanlagen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) → Gefördert werden, die Erstellung einer energetisch-kältetechnischen Bestandsaufnahme einer bestehenden Kälteanlage (Status-Check-Förderung), Maßnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Kälteanlagen und Maßnahmen an neu zu errichtenden Anlagen, für die

Energieverbrauchsmininderungen durch Einsatz effizienter Technik nachgewiesen werden (Basisförderungen) sowie Maßnahmen zur Nutzung der Abwärme aus Produktionsprozessen und Kälteanlagen (Bonusförderung).

- **Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (Marktanreizprogramm)** → Mitfinanziert wird die Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung und für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung, effizienten Wärmepumpen, Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie, Nahwärmenetzen, die mit Wärme aus erneuerbaren Energien gespeist werden, sowie besonders innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland.

Regionalentwicklung:

- **Europäischer Investitionsfonds EIF** →

- Förderung von Investitionen die als risikoträchtig eingestuft werden
- Förderung von Strukturschwachen Gebieten der EU
- Investment in Unternehmen zur Förderung der technologischen Nachhaltigkeit

Europäische Investitionsbank →

- Projekte zur Modernisierung oder Umstellung des Unternehmens
- Maßnahmen zur Erschließung weniger entwickelter Gebiete
- Vorhaben von gemeinsamen Interesse für mehrere EU-Staaten mit erhöhtem Kapitalbedarf

Die EIB finanziert Energievorhaben in fünf vorrangigen Bereichen:

- Erneuerbare Energieträger
- Energieeffizienz
- Forschung, Entwicklung und Innovation
- Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung innerhalb der EU
- Sicherung der Energielieferungen aus Drittländern und wirtschaftliche Entwicklung

2.2 ERP-, KfW und sonstige Förderprogramme (Quelle KfW Förderbank)

Je nach **Investitionsort, Art des Vorhabens und Finanzbedarf** bestehen spezifische Förderangebote.

Grundsätzlich sind Zuwendungen, Leistungen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören **zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen**. Hierbei wird unter folgenden Zuwendungsarten unterschieden.

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben. (**Projektförderung**)

- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers. (**institutionelle Förderung**)

(VV-BHO)

Förderprogramme:

- **Investitionszuschüsse:** In den regionalen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „**Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur**“ können Investitionsvorhaben durch Zuschüsse gefördert werden. Ziel ist es, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in der Region zu schaffen. Die GA- Förderung erfolgt flächendeckend in den neuen Ländern und Berlin sowie in ausgewählten strukturschwachen Regionen in den alten Ländern. Voraussetzung für die Förderung ist insbesondere die Schaffung und Sicherung zusätzlicher dauerhafter Arbeitsplätze.
- **Investitionszulagen:** Erstinvestitionen in den neuen Ländern und Berlin können durch Investitionszulagen gefördert werden. Begünstigt sind die Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie die Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude, soweit sie von einem begünstigten Betrieb verwendet werden und die beweglichen Wirtschaftsgüter und Gebäude zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören.
- **Beteiligungsförderung:** Das ERP-Beteiligungsprogramm dient in erster Linie der Versorgung des „kleineren“ Mittelstandes mit Beteiligungen bis grundsätzlich 1 Mio. Euro. Das KfW-Genussrechtsprogramm ist demgegenüber als Eigenkapital für den breiten Mittelstand für Beteiligungsvolumina bis 5 Mio. Euro vorgesehen.
- Mit dem **ERP-Regionalförderprogramm** und der **Programmgruppe „Unternehmerkapital“** werden aus dem ERP-Sondervermögen

eigenkapitalähnliche Mittel für Investitions- und Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Die Förderbanken der Länder unterstützen Investitionsvorhaben von mittelständischen Unternehmen durch eigene Darlehensprogramme, die in erheblichem Umfang durch die KfW refinanziert werden. Die enge Zusammenarbeit ermöglicht es den Landesförderinstituten in vielen Fällen, die Konditionen des Unternehmerkredits im Rahmen von Landesprogrammen weiter zu verbilligen.

Für den Mittelstand gibt es zudem neben dem **ERP (Enterprise Resource Planning)** Programm (<http://www.erp-wirtschaftsfoerderung.info/>) und dem KfW-Darlehen (<http://www.kfw-foerderbank.de/>) eine Vielzahl an weiteren

Förderprogrammen, insbesondere für die Bereiche Umwelt und Energie. Besonders hervorzuheben sind hier folgende:

- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) <http://www.bafa.de>
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) <http://www.bmwi.de>
- Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH <http://www.bb-nrw.de>
- Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) <http://www.dbu.de>
- Europäischer Investitionsfonds (EIF) <http://www.eif.org/>
- Europäische Investitionsbank (EIB) <http://www.eib.org/>

Aus dem jeweiligen Förderprogrammmerkblatt wird ersichtlich, welche Beihilferegung ein ERP-/KfW-Darlehen nutzt. Enthält ein solches Darlehen Beihilfen, werden der Subventionswert und/oder die Beihilfeintensität in der Darlehenszusage ausgewiesen. Die Internetplattform der KfW Förderbank stellt zur übersichtlichen Berechnung des Subventionswerts einen Beihilferechner zur Verfügung (www.kfw.de). In der Zusage des jeweiligen Fördermittelgebers werden zudem die Subventionswerte anderer Fördermittelgeber als der KfW mitgeteilt beziehungsweise können bei Bedarf dort erfragt werden.

Kumulierung von Beihilfen:

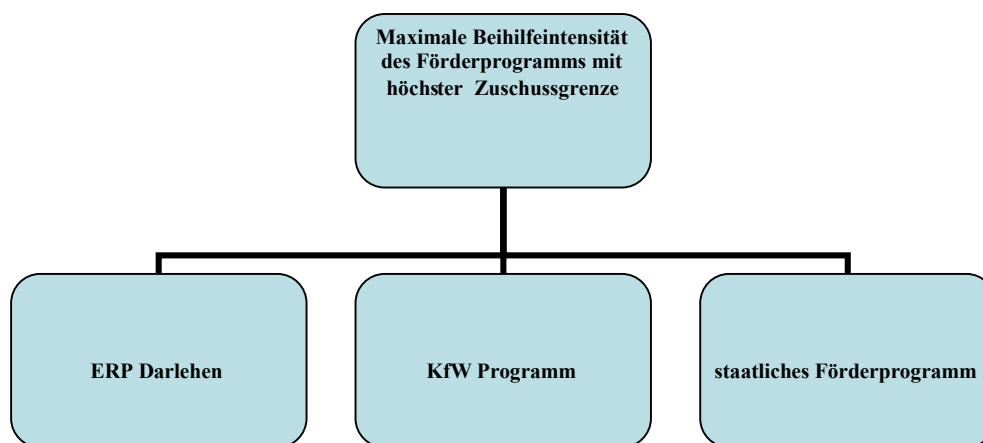
Durch die sog. **maximale Beihilfeintensität** wird für jede **EU-Beihilferegung** eine Obergrenze festgelegt. Bestimmte förderfähige Projektinvestitionskosten können bis zum Erreichen dieser Grenze gefördert werden. Diese **maximale Beihilfeintensität** ist unter anderem von der **Art des Investitionsvorhabens**, der **Unternehmensgröße** oder dem **Investitionsort** abhängig. Zur Förderung ein und desselben Investitionsvorhabens können Fördermittelgeber manchmal auch unterschiedliche Beihilferegungen heranziehen. Falls für ein Investitionsvorhaben mehrere Beihilfen gewährt werden, verlangt die EU-Kommission, dass alle für dasselbe Investitionsvorhaben gewährten Beihilfen addiert ("kumuliert") werden. Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilferegungen gewährt

werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Regelung mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität. Erhält zum Beispiel ein Unternehmen für die Realisierung eines Innovationsvorhabens ein ERP-Darlehen mit einer Beihilfe unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation, der für dieses Vorhaben eine maximale Beihilfeintensität von 35 % vorsieht, und einen Zuschuss unter den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, die für dieses Vorhaben eine maximale Beihilfeintensität von 60 % vorsehen, dann gilt für das Gesamtvorhaben eine maximale Beihilfeintensität von 60 Prozent.

Im Falle der Kumulierung eines ERP-/KfW-Darlehens mit weiteren Beihilfen anderer Fördermittelgeber muss daher sichergestellt werden, dass die nach den

einschlägigen EU-Regelungen höchste maximale Beihilfeintensität nicht überschritten wird. Dabei sind so genannte **"De-minimis"-Beihilfen** für ein Vorhaben in voller Höhe auf die nach den geltenden Regelungen maximale Beihilfeintensität anzurechnen.

Der jeweilige Fördermittelgeber muss sicherstellen, dass die maximale Beihilfeintensität der Beihilferegelung, unter der er die Beihilfe vergibt, eingehalten wird. Die KfW stellt in ihren Förderprogrammen sicher, dass die für das bzw. die ERP-/KfW Förderprogramm(e) gültige maximale Beihilfeintensität nicht überschritten wird.



(Graphik: ZGV)

3.0 Vorraussetzungen und Richtlinien

Die Bewilligung von Fördermitteln ist stets an konkrete Voraussetzungen gebunden. Diese sollen dazu beitragen, dass ausschließlich **förderwürdige Vorhaben** unterstützt und Mitnahmeeffekte vermieden werden. Mitfinanziert werden grundsätzlich nur Vorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Für finanzielle Verpflichtungen, die vor Antragstellung eingegangen werden (zum Beispiel Kauf-, Liefer- oder Bauaufträge), gibt es grundsätzlich keine Förderung.

Die Förderung stellt stets eine **Hilfe zur Selbsthilfe** dar. Es erfolgt also in aller Regel keine Vollfinanzierung des Vorhabens, eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers wird vorausgesetzt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass mit Hilfe bestimmter Förderdarlehen bis zu 100% des Investitionsbedarfs finanziert werden können (z.B. KfW-StartGeld, KfW-Unternehmerkredit).

Die öffentliche Förderung soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen. Daher müssen in vielen Förderprogrammen die Antragsteller der so genannten **KMU-Definition der Europäischen Union** entsprechen (als KMU gelten demnach Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro). Darüber hinaus werden fachliche und kaufmännische Fähigkeiten und Kenntnisse der Antragsteller hinterfragt. Ein wichtiges Kriterium, insbesondere im Rahmen regionaler Förderprogramme, stellt auch die Zahl der mit dem Investitionsvorhaben neu zu schaffenden und zu sichernden Arbeitsplätze dar. Da die Voraussetzungen je nach Zweck des Förderprogramms variieren können, sollten Interessierte sich rechtzeitig vor Antragstellung gründlich informieren und beraten lassen.

Grundsätzlich richtet sich die Förderung von **Nachhaltigkeitsprojekten** durch Bund, Länder und EU an KMU. Diese verpflichten sich meist als Voraussetzung für eine Zuwendung zu einer mehrjährigen Nutzung der Anlagen, etwa im Energiebereich. Zudem muss die installierte Anlage stets **oberhalb der geforderten EU Richtlinie** liegen, etwa betreffend dem CO₂ Ausstoß oder Energieeffizienz.

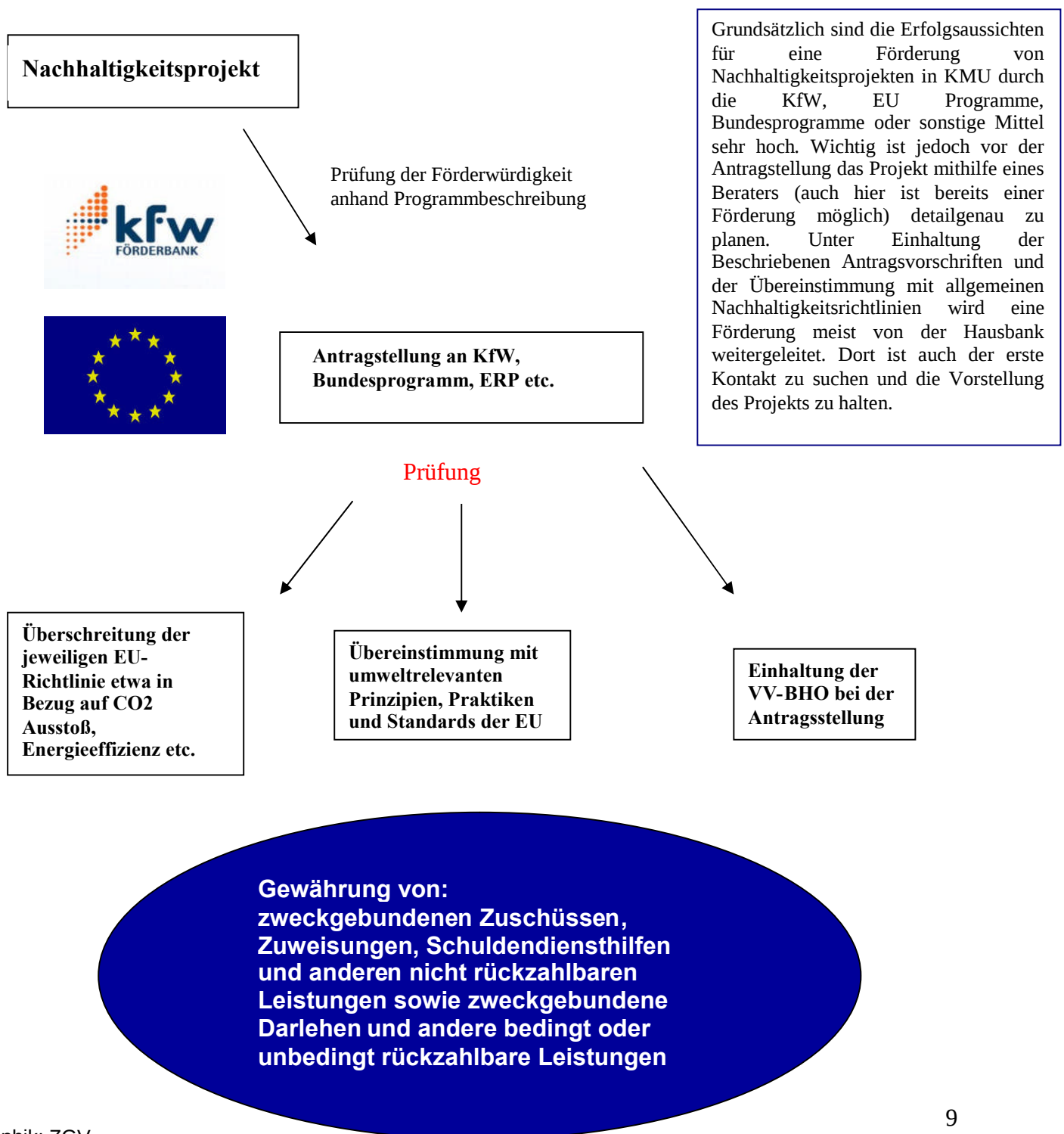
Bei Förderung von technischen Anlagen im Bereich Umweltschutz und Energie bestehen darüber hinaus oft genaue Richtlinien über Größe, Umfang und Leistung der Anlage, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

Im Bereich der EU-Förderung muss das antragstellende Unternehmen, zumindest teilweise, an der Errichtung eines Netzwerkes zu anderen Mitgliedschaften beteiligt

sein. Je größer die Bedeutung des Unternehmens für die europäische Wirtschaft, desto wahrscheinlicher ist eine Unterstützung durch EU-Mittel.

Für die EIB gilt das alle finanzierten Projekte, unabhängig von ihrem Standort, mit den Anforderungen der umweltrelevanten Prinzipien, Praktiken und Standards der EU übereinstimmen und die Politik der EU unterstützen.

Der Bund und die Länder fördern nach Maßgabe der Nachhaltigkeitsrichtlinien sowie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu den §§ 23,44 BHO.



4.0 Fördermittelleitfaden Bund, Länder, EU (Quelle: VV-BHO)

4.1 §§ 23,44 VV-BHO

4.1.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Das Fundament jedes Zuwendungsantrags bildet ein **detaillierter Projektplan**, welcher eine genaue Vorstellung über Ziel, Art und Umfang des zu fördernden Projekts liefert. Dies ist insbesondere für eine spätere **Erfolgskontrolle** (Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle §§7,44 BHO) wichtig.

Zudem dürfen Zuwendungen zur institutionellen Förderung erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muß alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt.

Für eine Förderung durch Bund, Länder oder EU ergeben sich folgende allgemeinen **Bewilligungsvoraussetzungen nach § 44 Abs. 1 BHO**:

- Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. (vgl. § 264 StGB, §2 Subventionsgesetz) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muß der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

→ Bei Projektförderung um Rahmen übergeordneter Ziele- insbesondere Förderprogramme-, darf mit der Förderung erst begonnen werden, wenn die nach VVN r. 3.5 zu §23 erforderliche Zielbestimmung vorliegt.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen übergeordneter Ziele- insbesondere Förderprogramme-, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, sollen nur veranschlagt werden, wenn die Ziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen. (Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle §§7,44 BHO)

Neben diesen allgemein gültigen Bewilligungsvoraussetzungen sollten vor jedem Förderungsantrag die spezifischen Förderrichtlinien (beispielsweise des BMWi oder der KfW) beachtet werden.

Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren Stellen des Bundes oder sowohl vom Bund als auch von Ländern veranschlagt, ist eine weitere Bewilligungsvoraussetzung das Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze.

Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung:

Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart und Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

Grundsätzlich wird eine Zuwendung nur zur **Teilfinanzierung** des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Eine ausnahmsweise **Vollfinanzierung** kann dann bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

4.1.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist von der Art des Förderprogramms abhängig. Für Förderdarlehen gilt generell: Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank des Antragstellers (**Hausbankverfahren**). Sie entscheidet über die Kreditbewilligung und leitet den Antrag an die Förderbank weiter. Entscheidend ist also eine sorgfältige Vorbereitung auf das Bankgespräch und die überzeugende Präsentation des Vorhabens. Nur dann wird die Hausbank die Antragstellung unterstützen. Wichtig ist zudem: Anträge müssen stets vor Beginn des Vorhabens gestellt werden.

Bei Bürgschaften erfolgt die Antragstellung in der Regel ebenfalls über die Hausbank bzw. in entsprechenden Fällen auch über eine Bausparkasse, Versicherung oder Leasinggesellschaft. Viele Bürgschaftsbanken bieten darüber hinaus mit dem Programm "Bürgschaft ohne Bank" Unternehmen und Existenzgründern die Möglichkeit, sich bei kleineren Vorhaben direkt an die Bürgschaftsbank zu wenden.

Bei **Zuschussprogrammen** erfolgt die Antragstellung über die **Bewilligungsbehörden** oder beauftragte Projektträger. Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie jeweils in den Programmbeschreibungen der Förderdatenbank.

In aller Regel empfiehlt es sich, vor Antragstellung mit den zuständigen Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen oder sich durch fachkundige Dritte (z.B.

Berater der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Wirtschaftsfördergesellschaften, Steuer- oder Unternehmensberater etc.) beraten zu lassen.

Für Förderungen im Bereich der Energieeffizienz und Umweltsanierung bieten zudem Bewilligungsbehörden wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) **geförderte Fachberatungen** an. Diese können sehr hilfreich sein, um den notwendigen Projektumfang möglichst detailliert zu erfassen und bereits eine Kalkulation über die Kosten zu erstellen.

Checkliste: ➡

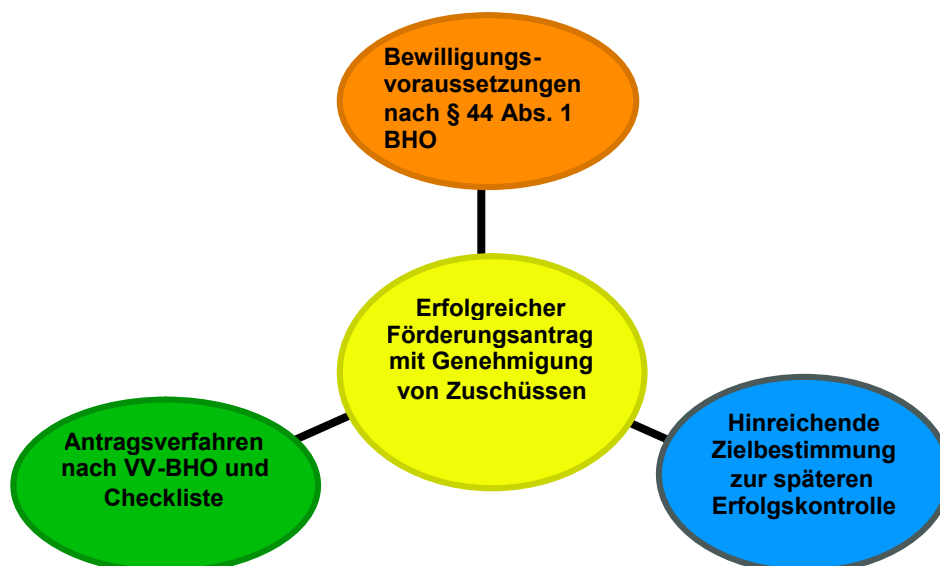
Der schriftliche Antrag an die Bewilligungsbehörde muss folgende Unterlagen enthalten:

- ✓ Ein **Finanzierungsplan** bei Projektförderung (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist
- ✓ **Beschreibung des Unternehmens** , einschließlich der in den jeweiligen Einzelrichtlinien vorgesehenen Antragsberechtigung
- ✓ **Beschreibung des Vorhabens** unter Berücksichtigung des in den jeweiligen Einzelrichtlinien vorgesehen Verwendungszwecks
- ✓ Bei institutioneller Förderung ein **Haushalts- oder Wirtschaftsplan** und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung
- ✓ Eine **Erklärung** darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum **Vorsteuerabzug** nach § 15 UStG berechtigt ist.
- ✓ Vermerk über die **Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung** sowie eine Beschreibung der förderpolitischen Ziele (z.B. ökologisch nachhaltige Unternehmensentwicklung durch Energieeffiziente Gebäudesanierung)
- ✓ Künftige **Erfolgserwartungen**
- ✓ Vermerk über den Umfang der **zuwendungsfähigen Ausgaben**, die Sicherung der **Gesamtfinanzierung**, die **finanzielle Auswirkung** auf künftige Haushaltsjahre
- ✓ Selbsterklärung zur **Einhaltung der KMU Definition**

→ Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Angaben vollständig und richtig sind. Bei der Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich der Hinweis, dass die Angaben über die Antragsberechtigung und über den Verwendungszweck subventionserheblich im Sinne von **§ 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes** sind. (gilt insbesondere für EU Förderung)
Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 VV-BHO (Zuwendungsnotwendigkeit, Angemessenheit der Zuwendung, Inhalte des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, Rechtsvorschriften) als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach §264 StGB bekannt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch Bund, Länder oder EU besteht nicht.

Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit demwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).



(Graphik: ZGV)

4.2 EU-Beihilferegungen (Quelle: KfW Förderbank)

4.2.1 De-minimis Verordnung

Die Voraussetzungen für die Gewährung von so genannten **"De-minimis"-Beihilfen** sind in der Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 379/5 vom 28.12.2006).

Bei "De-minimis"-Beihilfen handelt es sich um Beihilfen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Damit diese nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Beihilfen dieser Art erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller *für ein Unternehmen* zulässigen "Deminimis"-Beihilfen auf 200.000 Euro innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre begrenzt (Höchstbetrag). Das bedeutet, jede innerhalb dieses Zeitraums gewährte "De-minimis"-Beihilfe muss auf den Höchstbetrag von 200.000 Euro angerechnet werden. Dieser Zeitraum ist dabei fließend, das heißt, alle innerhalb dieses Zeitraums gewährten "De-minimis"-Beihilfen müssen zusammen den Höchstbetrag von 200.000 Euro einhalten. Liegt die Gewährung der letzten "De-minimis"-Beihilfe länger zurück, braucht sie nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Bei Unternehmen des **Straßentransportsektors** gilt ein reduzierter "De-minimis"-Höchstbetrag von 100.000 Euro. Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports dürfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport überhaupt keine "De-minimis"-Beihilfen erhalten.

Um die Einhaltung des "De-minimis"-Höchstbetrags sicherzustellen, ist vom Antragsteller bei Antragstellung eine so genannte **"De-minimis-Erklärung"** (Formularnummer 140 881 www.kfw-foerderbank.de) abzugeben, in der dieser der KfW mitteilt, welche "De-minimis"-Beihilfen er innerhalb des laufenden und der zurückliegenden zwei Kalenderjahre bereits erhalten hat. Anhand dieser Informationen prüft die KfW, ob auch unter Berücksichtigung der durch das ERP-/KfW-Darlehen gewährten "De-minimis"-Beihilfe der "De-minimis"-Höchstbetrag von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro eingehalten wird.

Bei der Bemessung der Darlehenszusage berücksichtigt die KfW, in welcher Höhe der Antragsteller "De-minimis"-Beihilfen bis zum Erreichen des oben genannten Höchstbetrags erhalten darf. Sollte der errechnete Subventionswert für die beantragte Darlehenssumme zu einer Überschreitung des "De-minimis"-Höchstbetrags führen, verringert die KfW die Darlehenssumme entsprechend.

In einer separaten Anlage zur Zusage wird dem Antragsteller unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf das ERP-/KfW Darlehen entfallende Subventionswert sowie die Beihilfeintensität des Investitionsvorhabens ist (so genannte "De-minimis-

Bescheinigung"). Dies erleichtert die Kumulierungsprüfung, wenn neben "De-minimis"-Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben weitere Beihilfen gewährt werden (siehe oben).

Die "De-minimis-Bescheinigung" muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage, zum Beispiel der EU-Kommission, vorgelegt werden kann. Kann der Antragsteller dies nicht, muss er den erhaltenen Subventionswert in voller Höhe zurückzahlen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung unter der "De-minimis"-Verordnung ausgeschlossen:

- Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau tätig sind
- der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports.

4.2.2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Voraussetzungen für die Gewährung von verschiedenen Arten von Beihilfen (zum Beispiel Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU, Umweltbeihilfen, Beratungsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen) sind in der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 214/3 vom 09.08.2008).

Die für alle Beihilfen nach der AGVO geltenden allgemeinen Voraussetzungen sind nachfolgend exemplarisch aufgeführt:

- Gemäß der AGVO sind nur Beihilfen zulässig, die einen Anreizeffekt haben. Dieser wird für Beihilfen an KMU immer dann angenommen, wenn der Beihilfeempfänger den Antrag vor Beginn des Vorhabens gestellt hat.
- Antragsteller, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Ziffer 6 c) in Verbindung mit Ziffer 7 AGVO sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die für die ERP-/KfW-Kreditprogramme relevanten besonderen Voraussetzungen für die einzelnen Beihilfearten der AGVO sind im Folgenden näher dargestellt.

Umweltschutzbeihilfen (Artikel 17-25 AGVO)

Die Vergabe von Umweltschutzbeihilfen ist unter anderem gemäß AGVO möglich. Umweltschutzbeihilfen können außerdem unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen oder den Leitlinien der Gemeinschaft für Umweltschutzbeihilfen gewährt werden. Unterschiede, die bei der Vergabe von Umweltschutzbeihilfen unter den verschiedenen Beihilferegelungen beachtet werden müssen, betreffen insbesondere die Höhe der zulässigen Beihilfeintensitäten, die Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Anrechnung von operativen Gewinnen), die Verpflichtung zum Nachweis von Anreizeffekten.

Die Information, welche beihilferechtlichen Grundlagen für die einzelnen ERP-/KfW-Förderprogramme einschlägig sind, enthält das jeweilige Programmmerkblatt.

Grundsätzlich sind nach AGVO im Bereich des Umweltschutzes alle Investitionsvorhaben förderfähig, durch die ein höheres Umweltschutzniveau erreicht wird, als es aufgrund von EU-Gemeinschaftsnormen gefordert wird. Gefördert werden dabei ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten, zum Beispiel im Vergleich zur Anschaffung einer Referenzanlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau, die geltende Standards erfüllt.

Die AGVO gibt in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Art der Investition die maximale Beihilfeintensität für die Förderung der ermittelten Investitionsmehrkosten vor. Hier gilt die oben genannte Sonderbestimmung, dass zur Berechnung der Beihilfeintensität der Subventionswert ins Verhältnis zu den Investitionsmehrkosten zu setzen ist.

Zur Erleichterung der Berechnung der Investitionsmehrkosten im KfW-Programm Erneuerbare Energien - Komponente 5 - und im ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm - Komponenten 3 und 4 - sowie zum Nachweis der Anreizeffekte in den Programmen hat die KfW für diese Programme spezielle Formulare entwickelt.

Für das KfW-Programm Erneuerbare Energien - Komponente 5 - kann der Antragsteller das von der KfW veröffentlichte Formular "Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten" (Formularnummer 147 011) nutzen.

Für das ERP- Umwelt- und Energieeffizienzprogramm – Komponenten 3 und 4 - kann der Antragsteller das von der KfW veröffentlichte Formular "Anreizeffekte und beihilfefähige Investitionsmehrkosten" (Formularnummer 147 011) nutzen.

In beiden Formularen sind typische anlagenspezifische Förderschwerpunkte aufgeführt, die als reine Investitionsmehrkosten von der KfW anerkannt werden.

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind zulässig:

Beihilfeintensitäten

Investitionszweck	Höheres Umweltschutz- niveau erreicht als von Gemeinschafts- normen gefordert (Artikel 18 AGVO)	Energie- einsparung (Artikel 21 AGVO)	Erneuerbare Energien (Artikel 23 AGVO)
Großunternehmen (Basissatz)	35 %	20 %	45 %
Zuschlag für mittlere Unternehmen auf den Basissatz	+ 10 %	+ 10 %	+ 10 %
Zuschlag für kleine Unternehmen auf den Basissatz	+ 20 %	+ 20 %	+ 20 %

(Graphik: KfW Förderbank)

KMU Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 26 AGVO)

Beratungsbeihilfen sind bis zu einer maximalen Beihilfeintensität von 50 %, bezogen auf die gesamten Beratungskosten externer Berater, erlaubt. Dabei darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens zählen, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen und Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen

Die Voraussetzungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen im Bereich des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und der erneuerbaren Energien wurden bisher im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer C 37 vom 03.02.2001) geregelt. Dieser Gemeinschaftsrahmen wurde von den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen - im folgenden "Umweltleitlinien" genannt - abgelöst (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer C 82 vom 01.04.2008). Während einer Übergangsfrist bis zum 30.09.2009 gelten für bestehende ERP-/KfW-Förderprogramme entweder der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen oder die Umweltleitlinien.

Zusätzlich ist die Vergabe von Umweltschutzbeihilfen unter der AGVO möglich. Unterschiede, die bei der Vergabe von Umweltschutzbeihilfen unter den verschiedenen Beihilferegeln beachtet werden müssen, betreffen insbesondere **die Höhe der zulässigen Beihilfeintensitäten, die Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrkosten (Anrechnung von operativen Gewinnen), die Verpflichtung zum Nachweis von Anreizeffekten.**

Einzelheiten zu den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen für die ERP-/KfW-Förderprogramme enthalten die jeweiligen Programmmerkblätter.

Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen

Grundsätzlich sind alle Investitionsvorhaben förderfähig, durch die ein **höheres** Umweltschutzniveau erreicht wird, als es aufgrund von EU-Gemeinschaftsnormen gefordert wird. Gefördert werden dabei ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen **Investitionsmehrkosten**, zum Beispiel im Vergleich zur Anschaffung einer Referenzanlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau, die geltende Standards erfüllt. Die Umweltleitlinien geben in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Art der Investition die maximale Beihilfeintensität für die Förderung der ermittelten Investitionsmehrkosten vor. Hier gilt die oben genannte Sonderbestimmung, dass zur Berechnung der Beihilfeintensität der Subventionswert ins Verhältnis zu den Investitionsmehrkosten zu setzen ist.

Folgende maximale Beihilfeintensitäten sind erlaubt:

Investitionszweck

	Höheres Umweltschutzniveau erreicht als Gemeinschaftsnormen gefordert	Energieeinsparung/ Kraft- Wärme-Kopplung/ Erneuerbare Energien
Großunternehmen (Basissatz)	50 %	60 %
Zuschlag für mittlere Unternehmen auf den Basissatz	+ 10 %	+ 10 %
Zuschlag für kleine Unternehmen auf den Basissatz	+ 20 %	+ 20 %

(Graphik: KfW Förderbank)

Die Umweltleitlinien fordern, dass der "Anreizeffekt" der Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf das Tätigen der umweltfreundlichen Investition durch den Antragsteller sowie die Investitionsmehrkosten gesondert vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden. Zur Erleichterung der Berechnung der Investitionsmehrkosten und zum Nachweis der Anreizeffekte im

KfW-Programm Erneuerbare Energien - Komponente 6 - hat die KfW für dieses Programm ein spezielles Formular entwickelt.

Für das Programm kann der Antragsteller die von der KfW veröffentlichte "**Checkliste Investitionsmehrkosten**" zur Ermittlung der Investitionsmehrkosten und zum Nachweis der Anreizeffekte verwenden (Formularnummer 147 811). In dieser sind typische anlagenspezifische Förderschwerpunkte aufgeführt, die als reine Investitionsmehrkosten von der KfW anerkannt werden.

"De-minimis"-Beihilfen:

- Höchstbetrag von 200 000€
- Antrag bei KfW Förderbank
- Prüfung des Subventionswerts und gegebenenfalls Verringerung des Darlehens
- Auswirkungen der Förderung auf den Wettbewerb nicht zu erkennen

Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten in KMU

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO):

- Vergabe von Umweltschutzbeihilfen unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen oder den Leitlinien der Gemeinschaft für Umweltschutzbeihilfen
- Grundsätzlich sind nach AGVO im Bereich des Umweltschutzes alle Investitionsvorhaben förderfähig, durch die ein höheres Umweltschutzniveau erreicht wird, als es aufgrund von EU-Gemeinschaftsnormen gefordert wird

(Graphik: ZGV)

5.0 Weiterführende Informationen und Beratungsangebote

Die Förderberatung des BMWi informiert Unternehmerinnen und Unternehmer schnell und unbürokratisch über

- die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der EU für kleine und mittlere Unternehmen,
- die Antragsverfahren,
- die Anlaufstellen sowie
- die entsprechenden Konditionen.

Die Förderberatung erreichen Sie unter

Telefon:	(030	18)	6	15-80	00
Telefax:	(030	18)	6	15-70	33
E-Mail: foerderberatung@bmwi.bund.de					

Weiterführende Informationen sowie Beratung zu den Förderprogrammen des Bundes und der Länder erhalten Sie bei den Förderbanken, Projektträgern und Ministerien vor Ort.

Anschriften und Links zu den Internetangeboten dieser Organisationen finden Sie in den Programmbeschreibungen der Förderdatenbank sowie in der Rubrik "Förderorganisationen". (<http://www.foerderdatenbank.de>)

Auf lokaler Ebene beraten insbesondere Kammern, Wirtschaftsverbände und Wirtschaftsförderungsgesellschaften zu Fragen der Unternehmensentwicklung und -finanzierung.

Quellenangaben:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- KfW Förderbank
- Europäischer Investitionsfonds (EIF)
- Europäische Investitionsbank (EIB)

Stand: Mai 2009